

In den vergangenen Monaten ist es zu einem Anstieg des Beratungsbedarfs insbesondere zu Fragen zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten gekommen. Um den inhaltlichen und mengenmäßigen Anforderungen gerecht werden zu können, soll ein Teil der laufenden Ausgaben für bereits bestehende Beratungseinrichtungen und –angebote durch die Unterstützungsleistungen finanziert werden. Hiermit soll verhindert werden, dass Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Beratungsleistungen einschränken oder gar einstellen müssen.

Mit den Mitteln sollen in erster Linie Anlaufstellen und Einrichtungen für Menschen aus einkommensarmen Haushalten und /oder mit besonderen Bedarfslagen, die aufgrund ihrer individuellen Lebensumstände auf Hilfestellungen angewiesen und durch die krisenbedingten erheblichen Preissteigerungen betroffen sind, unterstützt werden. Des Weiteren sind gezielte Einzelfallhilfen förderfähig.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundes und Soziales (MAGS NRW) hat am 27.03.2023 die Richtlinie erweitert. Es können nun auch zusätzliche krisenbedingte Personalkosten berücksichtigt werden. Weiterhin hat das MAGS NRW die Begleitinformationen (FAQ) überarbeitet. Entgegen der ersten Aussage des Ministeriums können **nur die in 2023 anfallenden Mehrausgaben** über den Stärkungspakt finanziert werden. Das bedeutet, dass lediglich die Differenz zwischen den Ausgaben 2023 gegenüber den Ausgaben in 2022 gefördert werden können. Neu ist auch, dass erstmalig eingerichtete oder an die steigende Nachfrage angepasste Unterstützungsangebote förderungsfähig sind.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Neben denen der Kommunen zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen.

Grundsätzlich sind folgende Ausgaben finanzierungsfähig:

1. Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten:

Zur Sicherstellung des fortgesetzten Betriebs können die im Jahr 2023 angefallenen Mehrausgaben über den „Stärkungspakt NRW“ finanziert werden. Das bedeutet, dass die Differenz zwischen den Ausgaben 2023 gegenüber den Ausgaben in 2022 erstattet werden kann.

2. Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote:

Bei den Ausgaben für krisenbedingt zusätzliche Angebote handelt es sich um Mehrausgaben im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“. Anders als bei den krisenbedingten Mehrausgaben laufender Angebote können hier die gesamten, nicht anders refinanzierten auf die Angebotsausweitung entfallenden Ausgaben berücksichtigt werden.

3. *Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen:*

Über Einzelfallhilfen können Menschen in finanziellen Notlagen Fällen finanzielle Unterstützungen gewährt werden, der Ersatz bzw. die Aufstockung staatlicher (Sozial-) Leistungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Einzelfallhilfen, die bei Sozialleistungsbezug zu einer Berücksichtigung als Einkommen führen, sind ausgeschlossen.

Die Sozialberatungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Gladbeck wurden über das Förderprogramm informiert und auf die Möglichkeit einer Antragstellung hingewiesen. Aktuell liegen Anträge mit einer möglichen Fördersumme in Höhe von 206.007,61 Euro vor. Insbesondere die restriktiven Fördervoraussetzungen und die drohenden Rückzahlungsverpflichtungen wurden als Hinderungsgrund für weitere Anträge angegeben.

Die Verwaltung wird in der Sitzung ergänzend berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Senioren, Soziales und Gesundheit nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: